

DP 2.13 SGef	<b>Sicherheit und Gefährdung</b> <b>Arbeitsanweisung</b> <b>Umgang mit sexueller Gewalt – KJH, Kita</b>	Version 2
--------------	---	-----------

Im Folgenden wird zum besseren Verständnis die männliche Form für beide Geschlechter benutzt.

### 1. Definition

Mit dieser Arbeitsanweisung treffen wir eine Festlegung für den Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

In der Prozessbeschreibung wird eine genaue Definition vorgenommen.

### 2. Vorgehensweisen:

#### 2.1. Umgang mit einer Vermutung

##### Situationsbeschreibung:

- Ein Kind/Eine Bewohner\*in zeigt im Gruppenkontext, in der Familie, Schule oder anderen Einrichtungen Verhaltensauffälligkeiten und/oder tätigt Äußerungen, die vermuten lassen, dass er/sie von sexueller Gewalt betroffen ist.
- Es besteht die vage Vermutung, dass ein/eine Mitarbeiter\*in die sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Berichte und Andeutungen von Kindern und Jugendlichen sind besonders ernste Hinweise. Andererseits ist Vorsicht geboten, um Kolleg\*innen nicht einem falschen Verdacht auszusetzen.

##### Vorgehensweise:

Vermutung, dass ein/e Bewohner*in Opfer von sexueller Gewalt ist	Vermutung, dass Mitarbeitender sexuelle Gewalt ausübt
<b>Situationsanalyse</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Verhalten der Bewohner*in/ Kind wird beobachtet und dokumentiert (rein auf der Beobachtungsebene ohne Kommentare und Interpretationen).</li> <li>• Die Unterscheidung zwischen Fakten, Bewertungen und Hypothesen muss deutlich sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein</b> überhastetes Eingreifen, Konfrontation der mutmaßlichen Täter*in mit den eigenen Beobachtungen oder unverzügliche Informationen an Kolleg*innen oder Vorgesetzte.</li> <li>• Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen und folgende Sachverhalte prüfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Täterstrategien bzgl. der in Verdacht geratenen Person</li> <li>- Alternative Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten von Kolleg*innen</li> <li>- Das eigene System/die Gruppe anhand der beschriebenen Strukturkriterien (siehe Punkt 6.3., Sexualpädagogisches Konzept Teil 2)</li> <li>- Andere Gründe für das (veränderte) Verhalten von Bewohner*innen</li> </ul> </li> <li>• Alle Verhaltensweisen, objektiven Hinweise, Äußerungen oder Handlungen schriftlich für andere nicht zugänglich</li> </ul>

Vermutung, dass ein/e Bewohner*in Opfer von sexueller Gewalt ist	Vermutung, dass Mitarbeitende sexuelle Gewalt ausübt
<b>Situationsanalyse</b>	
	festhalten: Tag, Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen. Beschreibung immer so konkret und detailliert wie möglich, dabei eigene Beobachtungen von Informationen von Dritten und Gehörtem deutlich trennen. <i>Dazu FO Dokumentationsbogen 1 ausfüllen.</i>
<b>Fall- und Fachberatung durch PSD</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vermutung, dass der/die Bewohner*in von sexueller Gewalt betroffen ist wird dieses in der <b>nächsten</b> Fall- und Fachberatung besprochen und eine erste Einschätzung vorgenommen. Nicht jede Verhaltensveränderung stellt einen tatsächlichen Anhaltspunkt für sexuelle Gewalt dar! Deshalb: Das Verhalten der des Kindes/der Bewohners*in wird auf mögliche andere Ursachen für sein/ihr Verhalten hin überprüft, die Falldynamik analysiert und den Gefühlen der MA Raum gegeben.</li> <li>• Bei Vermutung, dass der/die Bewohner*in sexualisierte Gewalt ausübt: die Beobachtungen werden im Rahmen der Fall- und Fachberatung durch den PSD und das Team besprochen, eine erste Risikoeinschätzung wird vorgenommen.</li> <li>• Der BP erstellt eine Zusammenfassung zum Sachverhalt (Verhaltensbeobachtungen, Fakten, Bewertungen, Hypothesen) und zu vereinbarten Maßnahmen, Weiterleitung an BL. <i>Dazu mitgeltenden Dokumentationsbogen 1 ausfüllen.</i></li> <li>• Über die Notwendigkeit einer Fallkonferenz wird entschieden, TL informiert BL.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beobachtungen sowie die eigenen Gefühle und Ängste bewusst wahrnehmen.</li> <li>• Mit einer Person sprechen, die <u>nicht</u> unmittelbarer Teil des eigenen Systems ist (z. B. PSD oder externe Beratungsstelle).</li> <li>• Verdichtet sich die Vermutung, <b>muss</b> der/die jeweilige Vorgesetzte <b>unmittelbar</b> (BL, GBL) informiert werden. Damit ist der Melder aus der Verantwortung entlassen. <i>Vgl. mitgeltenden Dokumentationsbogen1.</i></li> </ul>
<b>Fallkonferenz/Krisenstab</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die BL beruft <b>unmittelbar</b> eine <b>Fallkonferenz</b> ein und übermittelt die oben genannte Zusammenfassung an die TN.</li> <li>• <b>Teilnehmer*innen:</b> GBL, zuständige/r BL, zuständige/r MA PSD, TL, BP, ggf. weitere TN nach Bedarf (z. B. 2. BL, 2. MA PSD, Kinderschutzfachkraft).</li> <li>• Die aktuelle Situation des/der Bewohners*in wird besprochen und eine Risikoeinschätzung unter zu Hilfenahme der Einschätzungsbögen nach § 8 a SGB VIII und des <i>mitgeltenden Einschätzungsbogens</i> vorgenommen. Planung des weiteren Vorgehens. <i>Der BL füllt den Dokubogen 2 + Chk. Krisenstab</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der/Die informierte Vorgesetzte beruft <u>unmittelbar</u> den <b>Krisenstab</b> ein.</li> <li>• <b>Teilnehmer*innen:</b> GF, GBL, zuständiger BL + 1 BL, zuständiger MA PSD + 1 MA PSD, 2 MA (TL, MAV) + externer Berater*innen, z. B. vom Fachverband.</li> <li>• Rekonstruktion der Vermutungsentstehung und Bewertung der Fakten.</li> <li>• Planung des weiteren Vorgehens.</li> <li>• <u>Achtung:</u> Mit dem Bekanntwerden auf der Ebene BGL und GF beginnt die Frist zur außerordentlichen Kündigung von 14 Tagen (incl. Beteiligung MAV mit ggf. Erörterung und Zustellung der Kündigung)!</li> </ul>

<i>aus.</i>	
<b>Vermutung, dass ein/e Kind/ Bewohner*in Opfer von sexueller Gewalt ist</b>	<b>Vermutung, dass Mitarbeitende sexuelle Gewalt ausübt</b>
<b>Weiteres Vorgehen</b>	
<p><b>Bei unbegründeter Vermutung:</b> Regelmäßige Besprechung und Verhaltensanalyse im Rahmen der Fallbesprechung während der Teamsitzungen:</p> <p><b>Bei vager Vermutung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontinuierliche Beobachtung des Verhaltens mit Gefährdungseinschätzung und Dokumentation.</li> <li>• Konkrete Unterstützungsangebote für Kind, den/die Bewohner*in auf der Handlungsebene.</li> <li>• Handlungsschritte festlegen, wenn durch das Verhalten der Bewohner*innen der Schutz der anderen Bewohner*innen vor Grenzverletzungen nicht gegeben ist, z. B. Vorstellung bei Punktum, Kontaktverbote zu Personen, Verbote sich an bestimmten Orten aufzuhalten, Gruppenregeln bzgl. Umgang mit Berührungen mit den Bewohner*innen/ Kind erarbeiten etc. Die Umsetzung der ausgesprochenen Regeln kontrollieren.</li> <li>• Im Rahmen der Fall- und Fachberatung mit dem PSD die Wirksamkeit der Handlungsstrategien reflektieren, ggf. modifizieren.</li> <li>• Vor dem Hintergrund des Opferschutzes bewerten, ob der/die Bewohner*in in der Wohngruppe verbleiben kann, ggf. in andere Gruppe verlegen.</li> <li>• Ggf. weitere Einschätzung durch externe Beratungsstelle</li> <li>• Information an JA, ggf. LJA, Eltern/ Sorgerechthabende gem. Absprache in der Fallkonferenz. Verantwortlich: TL oder BL.</li> </ul> <p><b>Begründete Vermutung:</b> <b><u>Siehe 3.2 im Folgenden</u></b></p>	<p><b>Bei unbegründeter Vermutung:</b> vollständige Rehabilitation des MA's</p> <p><b>Bei vager Vermutung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärende Aussprache</li> <li>• Klärendes Leitungsgespräch</li> <li>• Beobachtung, ggf. Dienstanweisung</li> </ul> <p><b>Bei begründeter/ Vermutung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reihenfolge von Gesprächen festlegen: betroffener MA, PSD, Kinder/ Jugendliche, Kolleg*innen, direkte Vorgesetzte</li> <li>• Gespräch mit dem/der MA durch GBL und nicht für die OE zuständigen BL, MAV</li> <li>• Auswertung der Gespräche im Krisenstab: Einschätzung des Schweregrads, Entscheidung über weiteres Vorgehen.</li> <li>• Entscheidung über weitere (arbeitsrechtliche) Schritte (je nach Schweregrad) und ggf. strafrechtliche Schritte: Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, sofortige Suspendierung, Kündigung, Anzeige. Verantwortlich: GF, GBL, BL.</li> <li>• Information an LJA und Spitzenverband.</li> </ul>

### 3.2. Umgang mit einer tatsachenbegründeteren Vermutung von sexueller Gewalt an Bewohner\*innen

#### Situationsbeschreibung:

- Ein/e Kind, Bewohner\*in berichtet einem/einer Mitarbeiter\*in über einen sexuellen Übergriff/ Missbrauch durch eine Person außerhalb oder innerhalb der Einrichtung.
- Innerhalb oder außerhalb der Einrichtung werden bei einem/einer Bewohner\*in exhibitionistisches, sexualisiertes oder vermehrt sexuell grenzverletzendes Verhalten beobachtet
- Es besteht die tatsachenbegründete Vermutung, dass ein/eine Mitarbeitende die sexuelle Selbstbestimmung eines/einer Bewohners\*in verletzt.

**Grundsätzlich:** Bei einer **tatsachenbegründeten Vermutung** auf sexuelle Gewalt muss sich die Einrichtung an der Annahme orientieren, dass der Übergriff/ der sexuelle Missbrauch stattgefunden hat, weil ansonsten keine Maßnahmen zum Schutz des Opfers/der Opfer möglich sind. Handlungsleitend ist das Wohl der betroffenen Opfer. Die rechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten Person bleibt davon unberührt. **Der nachfolgende Ablauf muss unmittelbar eingeleitet werden und der Krisenstab spätestens am folgenden Werktag zusammen-treffen.**

#### Vorgehensweise:

##### Aufgaben MA im Dienst:

- Akutversorgung des Kindes/ Jugendlichen: Trost, Zuspruch, Zuhören etc.
- Beweissicherung (z. B. Bekleidung, Nachrichten auf dem Handy.)
- Dokumentation des bisher bekannten Geschehens: wortwörtliche Aussagen, sachlicher Stil. Zwischen Fakten, Bewertungen und Hypothesen deutlich unterscheiden!
- Klärung, wer sich ggf. um die anderen Gruppenmitglieder kümmern kann
- Information an zuständigen BL bzw. RB ⇒ verpflichtende Präsenz der BL in der Gruppe (auch wenn der/die MA im Dienst von sich aus keine Hilfe anfordert bzw. benötigt).

##### Aufgaben zuständiger BL/RB:

- Ersteinschätzung mit MA i. D. (wenn möglich auch mit TL und PSD) zum Schweregrad.
- Wenn möglich: diagnostisches Gespräch mit dem/der Bewohner\*in
- Eltern/Sorgeberechtigte von Opfer und Täter informieren
- Klärung einer ärztlichen Untersuchung (ggf. anonym) mit Bewohner\*innen und Personensorgeberechtigten
- Ggf. Sicherstellung der Begleitung des Opfers zur ärztlichen Untersuchung
- Bei sexuellem Übergriff/Missbrauch innerhalb der Gruppe unter Bewohner\*innen: Je nach Ausmaß und Tatdynamik die Trennung von Opfer und Tatverdächtigem vorübergehend (= bis zur endgültigen Klärung) sicherstellen. Anmerkung: alle Teams müssen in solchen Fällen zur Aufnahme bereit sein.
- Ist der Tatverdächtige ein/eine MA: sofortige Suspendierung vom Dienst durch BL zu veranlassen
- Information an GBL und GF (informiert ggf. Vorstand). Nota bene: ist der Tatverdächtige/Täter ein MA, sind max. 14 Tage Zeit für arbeitsrechtliche Schritte.
- Der/Die zuständige BL beruft spätestens am nächsten Werktag den **Krisenstab** ein.

##### Aufgaben Krisenstab:

- **Teilnehmer\*innen:** GBL, zuständige/r BL + 1 BL, zuständiger MA PSD + 1 MA PSD, 2 MA (TL, BP, Kinderschutzfachkraft...)
- Die weitere Vorgehensweise mit Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten wird festgelegt.
- Der Krisenstab ist das entscheidende und koordinierende Gremium bis zum Abschluss des gesamten Prozesses.

- Der Krisenstab arbeitet die Handlungsschritte gemäß der *mitgeltenden Checkliste Krisenstab* ab.

## Entscheidung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

### Vorbemerkung:

Bei der Beurteilung, ob eine Übertretung als geringfügig anzusehen ist, sind zwei Punkte zu berücksichtigen:

- Betrachtet das Opfer die Tat (subjektiv) nicht als unerheblich, so liegt keine Geringfügigkeit vor.
- Wenn unabhängig vom Empfinden des Opfers ein erhebliches Machtgefälle zwischen Täter und Opfer besteht, so liegt auch keine Geringfügigkeit vor.

(vgl. Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Bundesministerium für Justiz)

